

Sonderbedingungen - Anwartschaftsversicherung

Inhalt

1.	Geltung der Sonderbedingungen.....	2
2.	Gegenstand der Anwartschaftsversicherung	2
3.	Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung	2
4.	Umstellung auf den vereinbarten Tarif.....	2
4.1	Frist für die Umstellung	2
4.2	Vertragliche Folgen bei verspätetem Antrag auf Umstellung	2
5.	Umstellung auf einen anderen Tarif....	2
6.	Altersabhängiger Beitrag.....	2
6.1	Beitragszahlung.....	2
6.2	Beitragsänderungen	2
7.	Beendigung der Anwartschaftsversicherung	3
7.1	Kündigung	3
7.2	Sonstige Beendigung	3
8.	Teil-Anwartschaftsversicherung	3

1. Geltung der Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten zusammen mit den Versicherungsbedingungen für den Tarif, für den eine Anwartschaftsversicherung vereinbart ist.

2. Gegenstand der Anwartschaftsversicherung

Durch die Anwartschaftsversicherung haben Sie das Recht, für die versicherte Person von uns die Umstellung des Versicherungsschutzes auf den vereinbarten Tarif nach den folgenden Regelungen zu verlangen.

Bei der fristgerechten Umstellung führen wir keine neue Gesundheitsprüfung durch. Das heißt, dass wir im vereinbarten Tarif auch für Krankheiten und Unfallfolgen leisten, die während der Dauer der Anwartschaftsversicherung eingetreten sind.

Außerdem rechnen wir die bisherige, ununterbrochene Versicherungszeit (Vorversicherungszeit) auf Wartezeiten in dem vereinbarten Tarif an. Vorversicherungszeiten sind: Die bei uns zurückgelegte Zeit in Tarifen mit gleichartigem Versicherungsschutz und dazugehörige Anwartschaftsversicherungen.

Soweit der vereinbarte Tarif Leistungen für die zahnärztliche Behandlung enthält und insoweit Höchstbeträge für die ersten Monate oder Jahre ab Versicherungsbeginn vorsieht, wird die Dauer der Anwartschaftsversicherung nicht angerechnet.

Zusätzlich berechnen wir den Beitrag nach dem Eintrittsalter der versicherten Person. Maßgeblich ist das Alter bei Abschluss der Anwartschaftsversicherung. Wenn die versicherte Person zuvor bereits bei uns versichert war, nehmen wir ihr Alter zu Beginn der Vorversicherungszeit. Die Vorversicherungszeit haben wir oben erklärt.

In der Zeit, in der für einen Tarif eine Anwartschaftsversicherung vereinbart ist, haben Sie keinen Anspruch auf die Leistungen aus diesem Tarif.

3. Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung

Vor allem in den folgenden Fällen können Sie eine Anwartschaftsversicherung abschließen:

- Die versicherte Person ist versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder für sie besteht dort Anspruch auf Familienversicherung. Dazu genügt es nicht, wenn es sich um eine Versicherung für unversicherte Personen nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch handelt.
- Die versicherte Person hat Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis.
- Die versicherte Person ist beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten.
- Die versicherte Person hält sich für längere Zeit ununterbrochen im Ausland auf.

Daneben können wir auch für weitere Lebensumstände eine Anwartschaftsversicherung mit Ihnen abschließen.

Sie müssen uns informieren, sobald sich die vereinbarte Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung ändert oder wegfällt.

4. Umstellung auf den vereinbarten Tarif

Wenn die mit Ihnen vereinbarte Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung weggefallen ist, können Sie für die versicherte Person die Umstellung auf den vereinbarten Tarif verlangen. Dafür muss sie die Voraussetzungen für die Versicherung in diesem Tarif erfüllen.

4.1 Frist für die Umstellung

Sie müssen die Umstellung innerhalb von 2 Monaten verlangen. Diese Frist beginnt unmittelbar, nachdem die vereinbarte Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung weggefallen ist. Wir

stellen die Versicherung zum Beginn des Tages um, der auf den Wegfall der vereinbarten Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung folgt.

4.2 Vertragliche Folgen bei verspätetem Antrag auf Umstellung

Wenn Sie die Umstellung nicht innerhalb der 2-Monats-Frist nach Ziffer 4.1 verlangen, stellen wir die Versicherung frühestens zum Ersten des Monats um, in dem uns der Antrag auf Umstellung zugeht.

Außerdem können wir eine erneute Gesundheitsprüfung verlangen. Wenn wir feststellen, dass bei der versicherten Person ein erhöhtes Risiko vorliegt, können wir die Umstellung davon abhängig machen, dass ein Leistungsausschluss oder ein angemessener Risikozuschlag vereinbart wird. Hierfür gelten unsere Grundsätze für die Risikobewertung.

5. Umstellung auf einen anderen Tarif

Anstelle des vereinbarten Tarifs können Sie für die versicherte Person die Versicherung in einen anderen Tarif umstellen. Das müssen Sie innerhalb der 2-Monats-Frist nach Ziffer 4.1 machen. Der andere Tarif muss zudem gleichartigen Versicherungsschutz wie der vereinbarte Tarif haben. Außerdem muss die versicherte Person die Voraussetzungen für die Versicherung in diesem anderen Tarif erfüllen.

Wir stellen die Versicherung dann ebenfalls zum Beginn des Tages um, der auf den Wegfall der vereinbarten Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung folgt.

Wenn der andere Tarif höhere oder umfassendere Leistungen (Mehrleistungen) als der vereinbarte Tarif hat, können wir für jede Mehrleistung eine erneute Gesundheitsprüfung verlangen. Wenn wir feststellen, dass bei der versicherten Person ein erhöhtes Risiko vorliegt, können wir die Umstellung davon abhängig machen, dass ein Leistungsausschluss oder ein angemessener Risikozuschlag vereinbart wird. Hierfür gelten unsere Grundsätze für die Risikobewertung.

Ist bereits bei Abschluss der Anwartschaftsversicherung ein Risikozuschlag oder ein Leistungsausschluss vereinbart, können wir diesen an den Leistungsumfang des anderen Tarifs anpassen.

6. Altersabhängiger Beitrag

6.1 Beitragszahlung

Sie müssen einen Monatsbeitrag zahlen. Dieser steht in Ihrem aktuellen Versicherungsschein.

Die Höhe des Beitrags hängt vom Beitrag des vereinbarten Tarifs und dem dafür maßgeblichen Beitragsprozentsatz für die Anwartschaftsversicherung ab. Der konkrete Prozentwert ist in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Für versicherte Personen unter 21 Jahren beträgt er derzeit 5 Prozent ihres Monatsbeitrags für den vereinbarten Tarif. Ab dem 21. Geburtstag beträgt er abhängig vom vereinbarten Tarif derzeit zwischen 20 Prozent und 55 Prozent ihres Monatsbeitrags.

Wenn ein Risikozuschlag vereinbart ist, müssen Sie diesen während der Dauer der Anwartschaftsversicherung nicht zahlen.

Sie müssen den Beitrag bis zum Ablauf des Tages zahlen, an dem die Anwartschaftsversicherung endet. Das gilt auch, wenn der Versicherungsschutz nicht auf den vereinbarten oder einen anderen Tarif umgestellt wird.

6.2 Beitragsänderungen

Ab Beginn des Monats, der auf den 21. Geburtstag der versicherten Person folgt, gilt ein höherer Beitragsprozentsatz (bitte vergleichen Sie dazu Ziffer 6.1).

Wenn sich der Beitrag für den vereinbarten Tarif wegen einer Änderung von Rechnungsgrundlagen ändert, können wir den Beitragsprozentsatz für die Anwartschaftsversicherung ändern.

7. Beendigung der Anwartschaftsversicherung

7.1 Kündigung

7.1.1 Form und Rechtzeitigkeit sowie Information der versicherten Person

Sie müssen in Textform (etwa Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Mündlich oder telefonisch reicht nicht aus.

Wenn Sie eine Kündigungsfrist oder Frist für einen Nachweis verpassen, ist die Kündigung unwirksam.

Kündigen Sie den Vertrag für eine versicherte Person, ist dies nur wirksam, wenn Sie nachweisen, dass die versicherte Person davon weiß.

7.1.2 Beitragserhöhungen

Wenn der Beitrag steigt, weil sich der Beitrag des vereinbarten Tarifs erhöht, können Sie nach den Versicherungsbedingungen für den vereinbarten Tarif kündigen.

Außerdem gilt:

Wenn sich der Beitrag wegen des Alters der versicherten Person erhöht, können Sie für die Person kündigen, für die Sie mehr zahlen müssen. Dazu müssen wir Ihre Kündigung innerhalb von 2 Monaten nach der Beitragserhöhung erhalten.

Wenn sich der Beitragsprozentsatz erhöht, können Sie ebenfalls für die Person kündigen, für die Sie mehr zahlen müssen. Dazu müssen wir Ihre Kündigung innerhalb von 2 Monaten erhalten, nachdem wir Ihnen die Vertragsänderung mitgeteilt haben.

Der Vertrag endet jeweils zu dem Termin, ab dem Sie mehr zahlen müssen.

7.2 Sonstige Beendigung

Die Anwartschaftsversicherung endet zum Ende des Monats, in dem wir erfahren, dass die vereinbarte Voraussetzung für die Anwartschaftsversicherung weggefallen ist.

Wenn die Anwartschaftsversicherung auf den vereinbarten oder einen anderen Tarif umgestellt wird, endet die Anwartschaftsversicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung in diesem Tarif vereinbarungsgemäß beginnt.

8. Teil-Anwartschaftsversicherung

Wenn die versicherte Person in einem Tarif versichert ist und ein anderer Tarif höhere oder umfassendere Leistungen (Mehrleistungen) hat, können Sie für einen späteren Tarifwechsel in den Tarif mit Mehrleistungen eine Teil-Anwartschaftsversicherung abschließen.

Bei der fristgerechten Umstellung führen wir für die Mehrleistungen keine neue Gesundheitsprüfung durch. Das heißt, dass wir nach dem Tarifwechsel die Mehrleistungen auch für Krankheiten und Unfallfolgen erbringen, die während der Dauer der Anwartschaftsversicherung eingetreten sind. Im Übrigen gelten die Ziffern 2 sowie 4 bis 7 auch für die Teil-Anwartschaftsversicherung.